

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 1 (1944)
Heft: 2

Artikel: Der Türlensee als Schutzgebiet
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-781724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Türlensee als Schutzgebiet

Ein besonderer Schmuck der Landschaft unseres Mittellandes bilden die zahlreichen grossen und kleinen Seen, mit ihren natürlichen Uferpartien. Durch die stark überhandnehmende Besiedelung im allgemeinen und durch die besondere Beliebtheit dieser Uferstrecken für Bauplätze wird diese Landschaft immer mehr für die Allgemeinheit abgesperrt und durch Bauten, Umzäunungen und unpassende Bepflanzungen aller Art verunstaltet.

Dies ist besonders in der Nähe grösserer Städte der Fall, wo gerade die Seen und ihre Ufer als wichtige Erholungsgebiete für die Allgemeinheit freigehalten werden sollten. Die Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Schönheit dieser Ufer und insbesondere ihre Wiederherstellung, da wo sie durch die Bebauung verdorben wurden, sind aber an den grösseren Seen mit ihren ausgedehnten Ufergemeinden sehr schwerwiegend und kostspielig. Sie bedeuten einen starken Eingriff in das Privateigentum und verlangen teure Auffüllungen und Uferbauten.

Nun findet man aber in der Nähe unserer Städte kleine, unscheinbare Seen von intimer landschaftlichem Reiz, an deren Ufern bis heute noch wenig verdorben wurde, und die Bebauung mit Weekenhäuschen kaum angefangen hat. Hier kann mit relativ einfachen gesetzlichen Mitteln ein Schutz erreicht werden. Die Seen liegen meistens in einer bäuerlichen Gegend, wo ein Bauverbot oder andere einschränkende Massnahmen noch keine übermässige Belastung des Privatbesitzes bedeuten. Es besteht aber die Gefahr, besonders wenn der Automobilverkehr wieder aufblüht, dass auch hier sich ein intensiver Weekendbetrieb entwickelt, darum muss der damit zusammenhängenden Bodenspekulation rechtzeitig ein Riegel geschoben werden. Es ist darum jetzt der richtige Zeitpunkt, dass durch

ein Freihalten der Uferpartien, durch eine Beschränkung der Bebauung und durch eine Regelung der Benutzung der Seefläche von der Behörde aus vorbeugend eingegriffen wird.

Als Beispiel wird hier der im Reppischtal, südwestlich von Zürich liegende Türlensee herausgegriffen. Der See liegt in einem stillen, von keinem Bahn- oder Durchgangsverkehr gestörten Tal, zirka 20 km vom Stadtzentrum entfernt. Wiesen und Obstbäume wechseln mit aufgelockerten Waldpartien, die ganze Umgebung ist reich an schönen Spazierwegen.

Hier hat der Regierungsrat des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit dem «Verband zum Schutze des Landschaftsbildes am Türlensee» eine Verordnung aufgestellt, die wir auf Seite 44 in vollem Wortlaut veröffentlichen, da wir sie in ihrer einfachen, klaren Form für vorbildlich halten.

Die Verordnung besteht, wie aus umstehendem Schemaplan ersichtlich ist, aus fünf Zonen. Die erste Zone umfasst die ganze Seefläche mit den anstossenden Strandflächen. Die ganze Zone soll der Öffentlichkeit reserviert bleiben, Schilf- und Seerosenbestände sind unter besonderen Schutz gestellt. Die anschliessende zweite Zone steht unter einem vollständigen Bauverbot und sichert so die Erhaltung der Uferlandschaft. Dieses Gebiet soll durch einen Uferweg rund um den See erschlossen werden, mit dem Bau des Weges ist teilweise schon begonnen worden. Die dritte und vierte Zone umfassen die Flächen, wo eine Bebauung unter besonderen Einschränkungen gestattet ist. Die fünfte und letzte Zone betrifft den Wald der hier unter einen noch über das kantonale Forstgesetz hinausgehenden Schutz gestellt wird.

Eine ähnliche Regelung wurde vor zwei Jahren über das Ufergebiet am Greifensee getroffen, die von Kantonsbaumeister Peter in «Strasse und Verkehr» Nr. 19, 1942, ausführlich besprochen worden ist.

E. F. B.

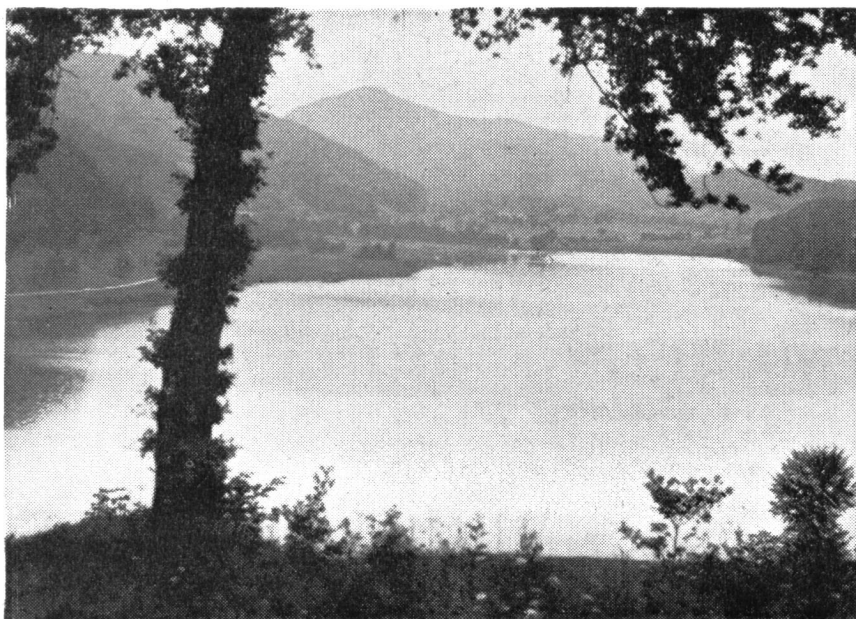


Abb. 1. Blick auf den Türlensee von Nordwesten her.

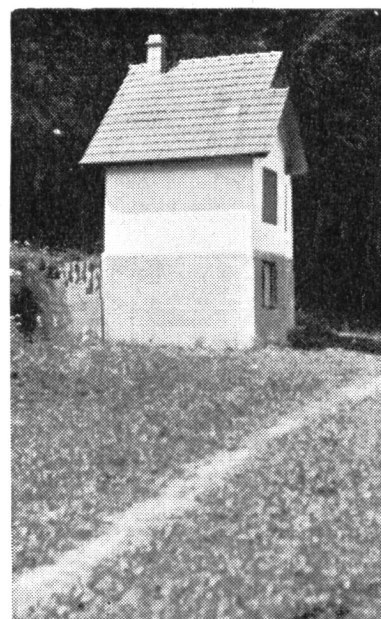
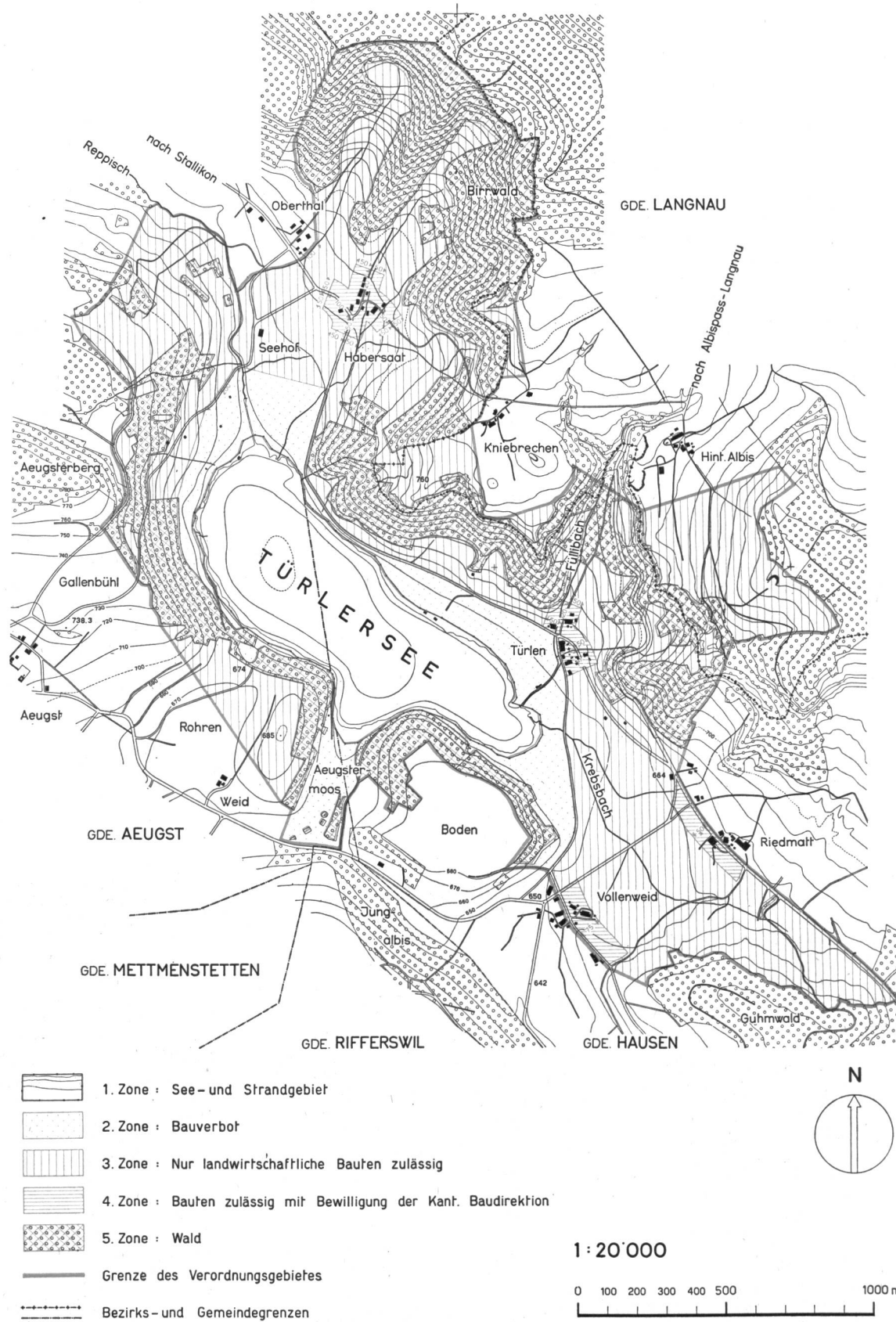


Abb. 2. Beispiel zur drohenden, unkontrollierten Bebauung in der Nähe des Ufers.

Zonenplan zur Verordnung zum Schutze des Türlersees vom 3. Februar 1944



Verordnung zum Schutze des Türlersees.
(Vom 3. Februar 1944.)

I. Geltungsbereich.

§ 1. Der Türlensee und seine Umgebung werden als geschütztes Gebiet erklärt. Dieses wird in fünf Zonen eingeteilt.

§ 2. Die Grenzen des Geltungsbereiches und der einzelnen Zonen sind in dem der Verordnung beigegebenen Zonenplan dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

II. Vorschriften für die erste Zone.

§ 3. Die erste Zone umfasst das See- und Strandgebiet, das dem Gemeingebrauch dient. Solange keine Vermarkung des Türlersees besteht, gilt als Grenzlinie der ersten Zone grundsätzlich die Linie der höchstzulässigen Stauquote. Diese Linie ist durch Pfähle bezeichnet.

Nach Durchführung einer allfälligen Vermarkung gilt als Grenze der ersten Zone die Grenzlinie des als Staatseigentum ausgeschiedenen See- und Strandgebietes.

§ 4. Der Gemeingebrauch erstreckt sich lediglich auf das Baden, das Fischen vom Ufer aus im Sinne der Gesetze und Verordnungen über die Fischerei, das Wasserschöpfen und das Befahren des Sees mit Paddel-, Segel- und Ruderbooten.

Für jede andere Benützung ist eine Konzession der Direktion der öffentlichen Bauten erforderlich, insbesondere auch für das Befahren des Sees mit Motorbooten. Zu letzteren werden auch Boote mit Aussenbordmotor gerechnet.

§ 5. Durch den Gemeingebrauch darf das Ufergelande nicht beschädigt werden. Daher sind besonders verboten:

- a) das Betreten und Befahren der Schilf-, Binsen- und Seerosenbestände;
- b) das Beseitigen von Pflanzen aller Art, insbesondere auch Gebüschpflanzungen.

§ 6. Wenn eine Behörde für irgendeine Massnahme eine Konzession oder Bewilligung erteilen will, hat sie zunächst die Direktion der öffentlichen Bauten anzuhören. Beantragt diese Verweigerung, so darf nur der Regierungsrat die Konzession oder die Bewilligung erteilen.

Die Wasserrechtsverleihung Nr. 10, Bezirk Affoltern (zurzeit Weissbrod-Zürer, Söhne, Seidenstoffweberei, Hausen a. A.), wird durch diese Verordnung nicht aufgehoben.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Zonen II—V.

§ 7. In den Zonen II—V ist für alle Massnahmen, welche auf das Landschaftsbild von Einfluss sind, eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten einzuholen. Dies gilt insbesondere für Hochbauten, das Erstellen von Einfriedigungen, Reklamevorrichtungen, Freileitungen, Kiesgruben, Steinbrüche, Bodenverbesserungen, Bachverbauungen, Aufforstungen usw.

Von der Bewilligungspflicht sind die für die Bestellung von Wald, Feld und Garten nötigen Vorkehrungen ausgenommen.

Die Bewilligung ist, sofern nicht die Vorschriften über die einzelnen Zonen etwas anderes bestimmen, zu verweigern, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes oder eines im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erhaltungswürdigen Objektes zu befürchten ist.

§ 8. Das Bewilligungsgesuch ist mit den nötigen Unterlagen (bei Bauten unter Beilage eines Situationsplanes, der Grundriss- und Fassadenpläne sowie eines Beschriebes der für die äussere Gestaltung zur Verwendung kommenden

Materialien und Farben) dem Gemeinderat der Gemeinde, in deren Gebiet das fragliche Grundstück liegt, einzureichen, der es mit seinem Gutachten an die Direktion der öffentlichen Bauten weiterleitet.

§ 9. Die geplanten Massnahmen dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Direktion der öffentlichen Bauten vorliegt.

§ 10. Gesetze oder Verordnungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden, die Vorschriften aufstellen, welche über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben vorbehalten.

IV. Vorschriften für die zweite Zone.

§ 11. In der zweiten Zone sind alle baulichen Massnahmen, die nach aussen in Erscheinung treten, verboten.

Diesen Massnahmen werden das Erstellen von Mauern, Freileitungen und Reklamevorrichtungen, das Aufstapeln von grösseren Gegenständen, wie Brettern, sowie Abgrabungen gleichgestellt.

V. Vorschriften für die dritte Zone.

§ 12. Es gelten die gleichen Vorschriften wie für die zweite Zone.

Bauten für den landwirtschaftlichen Betrieb werden bewilligt, sofern sie sich gut in die Landschaft einfügen.

VI. Vorschriften für die vierte Zone.

§ 13. In dieser Zone gelten die in Abschnitt III: «Gemeinsame Vorschriften für die Zonen II—V» aufgestellten Bestimmungen ohne Zusatz.

VII. Vorschriften für die fünfte Zone.

§ 14. In diese Zone fallen alle Waldparzellen, gleichgültig, in wessen Eigentum sie stehen.

§ 15. Kahlschlags- und Rodungsbewilligungen dürfen nur vom Regierungsrat und nur dann erteilt werden, wenn weder durch den Kahlschlag oder die Rodung noch durch die an der betreffenden Stelle geplante Unternehmung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintritt. Vorbehalten bleiben Rodungen und Kahlschläge, die aus zwingenden forstwirtschaftlichen Gründen unvermeidbar sind.

VIII. Ausnahmen, Rekurse, Strafbestimmungen.

§ 16. Der Regierungsrat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen, es rechtfertigen.

§ 17. Gegen alle, gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen der Direktion der öffentlichen Bauten kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Die Rekursfrist beträgt zehn Tage.

§ 18. Bei Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Direktion der öffentlichen Bauten Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Wird einem solchen Befehl keine Folge gegeben, so ist die Direktion der öffentlichen Bauten berechtigt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

Daneben können Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit Polizeibusse bis auf Fr. 1000.— bestraft werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.

§ 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 3. Februar 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Kägi.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.